



GERHARD THÜR

# OPERA OMNIA

<http://epub.oeaw.ac.at/gerhard-thuer>

Nr. 257 (Aufsatz / *Essay*, 2007)

## Elemente der Vergleichbarkeit von Gesetzgebung. Bemerkungen zur Großen Gesetzesinschrift von Gortyn

Gesetzgebung in antiken Gesellschaften, Beiträge zur  
Alttertumskunde; hg. v. Leonhard Burckhard, Klaus Seybold u. Jürgen  
von Ungern–Sternberg, 2007, 77–85

© Walter de Gruyter Verlag (Berlin) mit freundlicher Genehmigung  
(<https://www.degruyter.com/>)

Schlagwörter: Gortyn, col. I — Eigentumsstreit — Statusprozess — *dikastas* — Eid

*Key Words:* Gortyn, col. I — *dispute about ownership* — *dispute about status* — *dikastas*  
— *oath*

[gerhard.thuer@oeaw.ac.at](mailto:gerhard.thuer@oeaw.ac.at)

<http://www.oeaw.ac.at/antike/index.php?id=292>

Dieses Dokument darf ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden (Lizenz CC BY-NC-ND),  
gewerbliche Nutzung wird urheberrechtlich verfolgt.

*This document is for scientific use only (license CC BY-NC-ND), commercial use of copyrighted material will be prosecuted.*

# Elemente der Vergleichbarkeit von Gesetzgebung. Bemerkungen zur Großen Gesetzesinschrift von Gortyn

*Gerhard Thür*

I. Macht es Sinn, drei große Werke der Gesetzgebung, das deuteronomische Gesetz des alten Israel, die Große Gesetzesinschrift aus dem kretischen Gortyn und die altrömische Zwölftafelgesetzgebung zu vergleichen, Werke, deren jedes für sich in seiner Fachdisziplin mit einer Fülle von Erkenntnis- und Verständnisproblemen belastet ist? Vergleichen wir nicht, banal gesprochen, Äpfel mit Birnen? Leonhard Burckhardt hat gezeigt, daß der Vergleich in „Elementen“ zulässig ist. Haben wir doch drei seriöserweise vergleichbare Endprodukte vor uns. Nicht übersehen hat Burckhardt das unterschiedliche kulturelle, soziale und rechtliche Umfeld der drei zumindest rekonstruierbaren „Rechtscorpora“ (um das juristisch allzu vorbelastete Wort „Kodifikationen“ zu vermeiden). Seine diesbezüglichen Ausführungen sind freilich noch zu vertiefen. Mein Korreferat soll das für Gortyn versuchen. Nicht zum Vergleich selbst, sondern zur Basis des Vergleichens will ich mich äußern, und zwar zum rechtlichen Hintergrund der Großen Gesetzesinschrift von Gortyn, in zwei einigermaßen willkürlich ausgewählten, von meinen persönlichen Interessen geleiteten „Bemerkungen“.<sup>1</sup>

Vorauszuschicken ist eine Vorbemerkung. Man darf eine antike Rechtsaufzeichnung nicht lesen wie eine moderne, in der man aufgewachsen ist. Selbst im internationalen Vergleich von modernen Gesetzestexten kommt es immer wieder zu Mißverständnissen, weil der Jurist allzu oft von seinem eigenen Vorverständnis ausgeht. Kein Ge-

---

1 Das Korreferat faßt die Gedanken zusammen, die ich kürzlich etwas ausführlicher publiziert habe: G. Thür, Sachverfolgung und Diebstahl in den griechischen Poleis, in: Symposium 1999, hg. v. G. Thür/F.J. Fernández Nieto, Köln u. a. 2003, 57–96 (zu Gortyn 83–91; dagegen A. Maffi, *Dike* 5, 2002, 111–134) und G. Thür, Gab es ‚Rechtscorpora‘ im archaischen Griechenland?, in: *Kodifizierung und Legitimierung des Rechts in der Antike und im Alten Orient*, hg. v. M. Witte/M.Th. Fögen, Wiesbaden 2005, 9–27. Auf die dort angeführte Literatur sei hier generell verwiesen.

setzgeber ist willens – und selbst wenn er es wäre, in der Lage –, all das Selbstverständliche der eigenen Rechtskultur in Worte zu fassen. Eine Brücke zum gegenseitigen Verständnis der europäischen Rechtsordnungen bildet die Dogmatik der klassischen und nachklassischen römischen Jurisprudenz. Diese Brücke führt aber nicht zurück in das archaische römische Recht, noch weniger in das altgriechische oder altorientalische.

Aufbauend auf Hans Julius Wolff habe ich jahrelang versucht, die eigenständigen rechtlichen Denkformen der Griechen präziser zu erfassen. An zwei Beispielen will ich zeigen, daß man eine griechische Rechtsinschrift nicht ohne ihren möglichen Gesamtzusammenhang im Rechtsleben ihrer Polis verstehen kann. Das Gespräch wird nicht einfach sein, weil der Rechtshistoriker von einer anderen Fragestellung ausgeht als der Althistoriker oder Philologe. Ich will deshalb Herrn Burckhardt nicht tadeln. Sein Überblick und seine Wertungen scheinen auf den ersten Blick von den Quellen gedeckt und sind jedenfalls *leg artis* aus der Fachliteratur entnommen. Meine erste Bemerkung soll zeigen, welche Interpretationsschwierigkeiten bereits die erste Kolumne der Großen Gesetzesinschrift aus Gortyn macht. Es geht um die Formen des altgriechischen Eigentumsstreits, auf den einzugehen für Herrn Burckhardt kein Anlass bestand. Interessant könnte dieser Teil allenfalls für den Vergleich mit dem rechtlichen Umfeld der Zwölftafelgesetzgebung in Rom sein. Die zweite Bemerkung zielt jedoch auf eine zentrale Frage Burckhardts: Wer ist der in der Inschrift dutzende Male genannte *dikastas* („Richter“)? Hier möchte ich eine andere als die von Burckhardt wiederum weitgehend in Übereinstimmung mit der Literatur gegebene Deutung vorschlagen. Daraus können Schlüsse auf den Charakter jener kretischen Gesetzessammlung gezogen werden, und wir haben ein spezielles Element der Vergleichbarkeit gewonnen.

II. Zum Eigentumsstreit. Unbestrittenermaßen kannten die altgriechischen Rechte keine Klage, womit ein Eigentümer seine Sache von jedem unberechtigten Besitzer herausverlangen konnte. Erst die Römer erfanden den „dinglichen Anspruch“, die *rei vindicatio*. Auf der Suche nach der griechischen Lösung des überall real existierenden Problems kam man bereits im 19. Jh. auf die „Eigentumsdiadikasia“: So wie im archaischen römischen Recht habe das Gericht nicht über das absolute dingliche Recht „Eigentum“ entschieden, sondern nur darüber, welche Prozesspartei die relativ bessere Besitzposition habe. Ich halte dieser

Theorie für nicht mit den Quellen vereinbar und möchte sie deshalb nicht weiter ausführen.

Meiner Meinung nach wird in Griechenland um das Eigentum in Form von Deliktsprozessen gestritten. Wer jemandem seine Sache entzieht, begeht ein privates Delikt und hat dem Eigentümer eine Geldbuße zu bezahlen. Inzident wird im Prozess um die Geldbuße auch über die Frage des Eigentums entschieden. Denn nur wer „Eigentum“ oder ein ähnlich starkes Recht an einer Sache hat, verdient den Schutz der Rechtsordnung.

Dieses einfache, jedem Laien einleuchtende Prinzip fand in den griechischen Poleis höchst differenzierte Ausformungen. In Athen schützte zunächst eine *dike biaion* jeden Besitzer einer Sache vor gewaltsamen Sachentzug, eine *dike klopēs* gegen heimlichen. Wenn zwei Bürger dezidiert um das Recht an einer Sache streiten wollten, mußten sie vorher Akte formeller oder symbolischer Gewalt setzen, welche dann die Bußklage und somit die inzidente Eigentumsfeststellung nach sich zogen. Stritt man um ein Grundstück, drang derjenige, welcher Eigentum daran behauptete, der „Vindikant“, formell in Anwesenheit des angeblich unrechtmäßigen Besitzers ein; dieser führte den Eindringling ebenso förmlich wieder hinaus. Unberechtigtes Hinausführen (vertreiben, *exeillein*) berechtigt den Vindikanten zur Erhebung der *dike exoules*, der Vertreibungsklage. Der Vertreiber riskiert eine Geldbuße in doppelter Höhe des Wertes des Grundstücks und muß nach seiner Verurteilung außerdem den Zugriff des Vindikanten auf das Grundstück dulden. Eine höchst riskante Sache.

Ähnlich lief in Athen der Streit um einen Sklaven ab: Der Vindikant führte die umstrittene Person förmlich aus dem Besitz des Gegners weg (*agein*), den Gegner entriß sie ebenso förmlich aus der Gewalt des Vindikanten (*aphaireisthai*) und setzte sich damit der *dike aphaireseos*, der Entreibungsklage, aus. Die „Entreibungsklage“ wurde auch für den Statusprozeß verwendet. Es ging darum, ob eine Person jemandes Sklave sei oder frei. Der Vindikant führte die in Freiheit lebende Person förmlich als seinen angeblichen Sklaven weg (*agein*), ein „assertor in libertatem“ entriß diesen ebenso förmlich, stellte Bürgen und verteidigte sich in einer *dike aphaireseos*.

Wie waren Eigentums- und Statusprozeß in Gortyn gelöst? Ich komme nun zu einer gerafften Interpretation der I. Kolumne der Großen Inschrift.<sup>2</sup> Damit möchte ich, mein Hauptanliegen vorberei-

2 R. Koerner, *Inchriftliche Gesetze der frühen griechischen Polis*, Köln u. a.

tend, nur zeigen, daß man den Text nicht wie eine heimische Tageszeitung lesen darf. In den Einleitungssätzen geht es jedenfalls nicht um das generelle Verbot der privaten Eigenmacht, wie das einer Rechtskodifikation im heutigen Sinn gut anstehen würde, sondern um ein ganz spezielles Thema, den Eigentums- und Statusprozeß. Und zwar verbieten die Zeilen 2–14 jegliches „Wegführen“ (*agen*) der umstrittenen Person vor dem Prozeß. Wer sich des Streitobjekts gewaltsam bemächtigt, muß dem Gegner eine Buße zahlen, abgestuft nach Status und Tagen des Ungehorsams gegen das Gesetz. Man kann diese Vorschrift funktionell mit der *dike biaion* in Athen vergleichen.

Die Vorschriften über den Status- und Eigentumsstreit setzen mit Z. 15 ein. Hier ist, mit Ausnahme von Z. 52 u. 55, nicht mehr von einem *agen*, Wegführen, die Rede. Mein juristischer Kontrahent, Alberto Maffi, schließt daraus, in Gortyn seien – anders als im sonstigen Griechenland – diese Prozesse nicht deliktisch, sondern als Diadikasia, als Prätendentenstreit um das bessere Recht, geführt worden. In meh-

---

1993, 455 f. (Übersetzung Kol. I; die sogleich im Text zu besprechenden Wendungen sind kursiv gesetzt): Götter! (Z. 2) Wer um einen Freien oder einen Sklaven einen Prozeß austragen will, soll ihn vor dem Gerichtsverfahren *nicht wegführen*. Wenn er ihn aber wegführt, soll ihn (der Richter) verurteilen im Fall eines Freien um 10 Statere, im Fall eines Sklaven um 5 St., weil er wegführt, und soll urteilen, daß er ihn loslassen soll innerhalb von drei Tagen. Wenn er ihn aber nicht losläßt, soll (der Richter) ihn im Fall eines Freien um 1 St., im Fall eines Sklaven um 1 Drachme für jeden Tag verurteilen, bis er ihn freiläßt; über die Zeit aber soll der Richter unter Eid entscheiden. Wenn er aber abstreiten sollte das Wegführen, soll der Richter unter Eid entscheiden, falls nicht ein Zeuge aussagt. – (15) Wenn aber die eine (Partei) behauptet, (jener sei ein) Freier, die andere (behauptet), ein Sklave, sollen die von beiden die stärkeren sein, die bezeugen, daß er ein Freier ist. Wenn sie aber um einen Sklaven prozessieren, indem jeder behauptet, daß er seiner sei, soll (der Richter), wenn ein Zeuge aussagt, gemäß dem Zeugen verurteilen; wenn sie (die Zeugen) entweder für beide aussagen oder für keinen von beiden, dann soll der Richter unter Eid entscheiden. – (24) *Sobald der, der (ihn) in Besitz hat, den Prozeß verliert, soll er den Freien loslassen innerhalb von fünf Tagen, den Sklaven aber in die Hände (des rechtmäßigen Besitzers) übergeben*. Wenn er aber nicht losläßt und nicht zurückgibt, soll (der Richter) urteilen, daß (die erfolgreiche Partei) gewinnt im Fall eines Freien 50 St. und 1 St. für jeden Tag, bis er ihn losläßt, im Fall eines Sklaven 10 St. und 1 Dr. für jeden Tag, bis er ihn in die Hände (des rechtmäßigen Besitzers) übergibt. – (51) Wenn aber einer, der Kosmos ist, *wegführt* oder ein anderer (wegführt) von einem, der Kosmos ist, soll man den Prozeß führen, sobald er (vom Amt) abgetreten ist; und wenn einer verliert, soll er zahlen das Vorgeschiedene von dem Tag an, (da er ihn) *wegführte*. – (56) Wer aber den (im Freiheitsprozeß) Verurteilten und [den] (Kol. II) Verpfändeten *wegführt*, soll straflos sein.

renen Schritten der Interpretation gelange ich gleichwohl zu einem deliktischen *agen*. Ausgehen möchte ich von Z. 24–27. Hier verliert der *ekon*, der Besitzer der umstrittenen Person, den Prozeß. Die Vorschrift gilt sowohl für den Status- wie auch den Eigentumsstreit. Die Person ist binnen fünf Tagen aus der Gewalt zu entlassen, bzw. dem Eigentümer auszuhändigen, bei verschärfter Strafdrohung. Wie kommt der Freie, dessen Abführen in Z. 2/3 doch verboten ist, in den Besitz des Vindikanten? Man könnte an eine *vindicatio in libertatem*, eine „Freiheitsklage“, denken. Nach dem parallelen Aufbau der beiden Abschnitte (Z. 2 ff. und 15 ff.) ist jedoch die „Knechtschaftsklage“ – eine faktisch in Freiheit lebende Person wird als Sklave beansprucht – wahrscheinlicher. Meine Lösung ist: In Fortführung des Gedankens „man darf das Streitobjekt nicht vor dem Prozeß wegführen“ geht der zweite Abschnitt davon aus, daß das *agen* nur „im Prozeß“, also vor dem *dikastas*, zulässig und zur Prozeßeinleitung sogar erforderlich ist. Damit werden dem Vindikanten vorläufiger Besitz und seltsamerweise die Beklagtenrolle eingeräumt, was aber wegen der streng formalen Beweisvorschriften (Z. 15–24) nicht ins Gewicht fällt.

Eine Bestätigung meiner Interpretation sehe ich in den Z. 51–55 der I. Kolumne. Hier ist *agen* zwei Mal genannt, und zwar für Prozesse von und gegen einen amtierenden Höchstmagistrat, einen *kosmos*. Tenor der Bestimmung ist, daß diese Prozesse erst nach Ablauf des Amtsjahres zu entscheiden seien. Doch welche Prozesse? Maffi meint, wegen unzulässiger Ausübung realer Gewalt wie in Z. 2 ff. Viel wahrscheinlicher ist es aber, daß es sich um normale, alltägliche Eigentumsprozesse um Sklaven handelt. Da die Frist der Ungehorsamsbuße nicht mit der Entscheidung des Prozesses, sondern sinnvollerweise bereits mit dessen Einsetzung (während der Amtszeit des beteiligten *kosmos*) zu laufen beginnt, ist das *agen* als formaler Schritt der Prozeßeinleitung hier ausnahmsweise genannt.

Mit diesem kurzen Ausflug in den Status- und Eigentumsstreit wollte ich die Möglichkeiten aufzeigen, die rechtlichen Hintergründe auszuloten. Wir stehen im Gortyn des 5. vorchristlichen Jahrhunderts vor einer hoch entwickelten Rechtskultur. Das „Selbstverständliche“, die Details des Prozeßrechts, werden allerdings nur sehr fragmentarisch mitgeteilt. Ob wir allerdings beim Deuteronomium oder den XII-Tafeln mehr in Händen haben, möchte ich bezweifeln.

III. Zu Gesetz und Richter. Mit meiner zweiten Bemerkung möchte ich das Thema aufgreifen, den auch in der I. Kolumne mehrfach ge-

nannten *dikastas* („Richter“) zu identifizieren. Wolff (S. 58) sah in ihm einen Privatmann, ähnlich dem *iudex privatus* im römischen Prozeß. Inzwischen herrscht die Meinung vor, den *dikastas* unter die Amtsträger der Polis einzuordnen. Allerdings gibt es in keiner einzigen griechischen Polis ein derartiges „Richteramt“. Im demokratischen Athen des 5. und 4. Jh. v. Chr. bezeichnet der Ausdruck *dikastes* stets den Geschworenen in einem Massengerichtshof. Den Prozeß entscheidende Einzelrichter sind diese *dikastai* nie. Wieder müssen wir uns hüten, einen griechischen Ausdruck mit modernem Vorstellungsgehalt auszufüllen.

Burckhardt hat treffend ausgeführt, daß das Gesetz bei der Tätigkeit des *dikastas* zwischen einem *kata maityra dikadden* und *omnynta krinen* unterscheidet. „Unter Eid“ entscheidet der *dikastas* zweifellos nach eigener Würdigung der Umstände (z. B. col. I, 12, 14, 24). Diskutiert wird, ob dieser Eid „promissorisch“ oder „assertorisch“ geschworen wird. Entweder verspreche der Richter, richtig zu entscheiden, oder er bekräftige seine gefällte Entscheidung durch den Eid. Die Frage scheint mir falsch gestellt. Erst wenn das *dikazein* geklärt ist, kann man sich auch dem Eid des *dikastas* zuwenden.

*Dikazein* und *dikastas* sind die Schlüsselwörter der Inschrift. Ich habe bereits mehrfach Parallelen zu den ältesten Quellen des griechischen Prozeßrechts gezogen, zur Gerichtsszene auf dem Schild des Achilleus und dem Gesetz Drakons. *Dikazein* ist dort keine richterliche Entscheidungstätigkeit, sondern das Formulieren und Auferlegen eines Eides, der vom Beklagten zu schwören ist, um sich von dem Vorwurf des Klägers zu reinigen. Wer formuliert diesen Eid? Bei Homer sind es die *gerontes* der imaginären Polis oder die Heerführer vor versammeltem Volk, bzw. Heer. Nach Drakon sind es die *basileis*, Amtsträger der Polis. Auch aus Gortyn ist ein schönes Beispiel eines Reinigungseides erhalten, den der *dikastas* durch *dikazein* auferlegt (Col. III 1–9; XI 56–51).<sup>3</sup>

3 Koerner, 478 (Übersetzung Kol. III): (1) Wenn sie aber etwas anderes von dem Mann (unberechtigt) wegträgt, soll sie 5 St. erlegen, und was auch immer sie wegträgt oder was sie beiseite schafft, das soll sie zurückgeben. Betreffs der Dinge, die sie ableugnet, soll (der Richter) *urteilen, daß die Frau einen Reinigungseid leiste* bei der Artemis, vor der (Statue der) Bogenschützin im Amyklaion. (Kol. XI) (46) Wenn eine Frau von ihrem Mann geschieden wird und wenn dann der Richter auf Reinigungseid urteilt, soll sie innerhalb von 20 Tagen einen Reinigungseid schwören *in Gegenwart des Richters* in bezug auf das, wessen man sie anklagt. Es soll der Initiator des Prozesses der Frau und dem Richter und dem Mnamon vier Tage vorher eine Erklärung abgeben in Gegenwart eines Zeugen, der seit 15 Jahren großjährig ist oder älter.

So wie vorhin möchte ich von dieser zufällig überlieferten Einzelheit auf den sonst nicht mitgeteilten Normalfall schließen. Auch das *kata maityra dikadden* ist nicht eine durch die Zeugenaussage formal gebundene Entscheidung. Vielmehr erlegt der *dikastas* den von den Parteien geführten Zeugen die im Gesetz als streitentscheidend vorgeschriebenen Eide auf. Erst wenn die Zeugen, manchmal auch gemeinsam mit der Prozeßpartei, die sie unterstützen, den auferlegten Eid schwören, ist der Prozeß entschieden. Man kann also in dem Verfahren vor dem *dikastas* die von Burckhardt in Gortyn vermißte „Vorverhandlung“ (entsprechend den *prodikasiai* in Athen) sehen. Eine Hauptverhandlung, worin die Entscheidung fällt, gibt es in Gortyn nicht. Sie besteht schlicht und einfach in der außerhalb der Gerichtsstätte in Anwesenheit des *dikastas* durchzuführenden Eideszeremonie.

Damit sind wir auch der Lösung auf der Spur, wer der *dikastas* in Gortyn sein könnte: Der für die Rechtssache jeweils zuständige Amtsträger, einer der *kosmoi* (deren Zahl für Gortyn nicht bekannt ist). Ein einziges Mal wird – zufällig – das Amtslokal der *kosmoi* im Zusammenhang mit dem (unter anderem) für die Fremden zuständigen *ksenios kosmos* als *dikasterion* bezeichnet (col. XI 15/16). Aus Dreros ist das *dikazein* eines *kosmos* ausdrücklich belegt (Koerner, Nr. 90). Auch in Athen gibt es ein vermutlich solonisches Gesetz, welches den jeweils zuständigen Archonten als *dikastes* bezeichnet.<sup>4</sup> Warum sollte es in Gortyn anders sein?

Mit der Deutung, daß in Gortyn die Höchstmagistrate, die *kosmoi*, im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit *dikastai* genannt, den Streitparteien bzw. deren Zeugen prozeßentscheidende Eide auferlegen, genießt die Inschrift in der Landschaft des archaischen griechischen Prozeßrechts keine Sonderstellung mehr.

Das System, einen Rechtsstreit durch Eid entscheiden zu lassen, setzt soziale Akzeptanz jenes irrationalen Verfahrens voraus, den Glauben an ein direktes Eingreifen göttlicher Mächte in das menschliche Leben. Um als Vehikel der Rechtspflege zu funktionieren, müßte die in der Eidesformel ausgesprochene Selbstverfluchung für den Fall eines Meineides hinlänglich ernst genommen worden sein. Nun ist auch das *omnynta krinen* des *dikastas* leicht zu erklären. Wenn vom Gesetz kein Partei- oder Zeugeneid vorgeschrieben war, mußte eben der *dikastas*

4 Dem. 23, 28: ... vor Gericht bringen sollen die Amträger (*archontes*) ..., wofür sie jeweils *dikastai* sind. Der Geschworenengerichtshof (die *heliaia*) soll entscheiden.



selbst mit seiner eigenen Person, die er der Rache der Schwurgötter aussetzte, seine nach freier Überzeugung gefundene Entscheidung garantieren.

Wenn man den skizzenhaften Ausführungen zum Prozeßrecht bis jetzt gefolgt ist, ist nur noch einer kleineren Schritt zu tun, um auch den Zweck des Gesetzescorpus zu deuten. Die Große Gesetzesinschrift ist als Sammlung von Einzelbestimmungen zu charakterisieren, die in Gortyn seit etwa 600 v. Chr. sukzessive aufgezeichnet wurden. Insgesamt deutet nichts darauf hin, daß soziale Spannungen der Auslöser für die Gesetzgebung waren. Eher ist sie mit der Rivalität von Aristokratenfamilien im Zusammenhang zu bringen. Zeugnis dafür sind die detaillierten Vorschriften über das Iterationsverbot der höchsten Amtsträger (Koerner Nr. 121). Eine (vielleicht ethnisch gemischte) Aristokratie wachte eifersüchtig darüber, daß sich niemand über den anderen erhob. Macht konnte nach meiner Deutung des Prozeßrechts auch dadurch ausgeübt werden, daß der im Amt befindliche Magistrat einen unfairen Eid formulierte, mit dem ein Schuldiger sich freischwören konnte, ohne göttliche Sanktionen befürchten zu müssen. Aus diesem Grund könnten bewährte *dikazein*-Sprüche als Richtschnur für künftige Fälle aufgezeichnet worden sein. Dieser reiche Schatz scheint in der Großen Gesetzesinschrift als Kern der Rechtsaufzeichnung gesammelt worden zu sein. Es wäre eine lohnende Aufgabe, den Anteil an Beweis- und Eidesthemen und den an materiell formulierten Regelungen einander gegenüberzustellen. Der Text des Monuments scheint mir also weniger an das Volk, an den heutigen Normadressaten, gerichtet gewesen zu sein, sondern an die Amtsträger. Ihre Willkür beim Erlassen von *dikazein*-Sprüche sollte gebrochen werden.

Eine kleine Beobachtung könnte diese Vermutung bestärken. Die älteren Gesetzestexte (darunter auch Rechtscorpora) sind in Gortyn überwiegend an Tempelwänden und auf der Agora aufgezeichnet. Die in zwölf Kolumnen (nicht Tafeln!) publizierte Große Inschrift ist auf der Innenseite einer gekrümmten Quadermauer eingemeißelt. Die Mauer wurde im 1. Jh. n. Chr. abgetragen und sorgfältig in ein römisches Odeion eingebaut. Den Originalbau, woher die Inschrift stammt, hat man noch nicht nachgewiesen. Es müßte ein gewaltiger Rundbau, eher jedoch eine Exedra gewesen sein. In hellenistischer Zeit war diese Exedra als Teil des Bouleuterion zu einem freien Platz hin offen. Die Rundung könnte uns auf den ursprünglichen Zweck der Baulichkeit hinweisen. Nach Homer sitzen die Geronten der Schildszene „im heiligen Kreis“ (Hom. Il. 18, 504: *hiero eni kyklo*). Dieser Kreis mußte

zu dem beteiligten Volk hin offen gewesen sein, also bestenfalls ein Halbkreis.<sup>5</sup> In Kontinuität könnte in Gortyn die Exedra ursprünglich der Versammlungsort der *kosmoi* gewesen sein und auch der Ort, an dem die einzelnen Mitglieder des Gremiums die Gerichtsbarkeit ausübten. Die formal wie inhaltlich qualitätsvolle Inschrift blickte also nach innen, in das Innere des „heiligen Kreises“, zu den Adressaten, den gegenwärtigen Amtsträgern, die ihre Entscheidungen vor den wachsamen Augen ihrer aristokratischen Standesgenossen zu treffen und sich vor ihnen zu verantworten hatten.

Mit Hölkeskamp<sup>6</sup> möchte ich den monumentalen Charakter der Großen Inschrift betonen. Sie war, unabhängig von ihrem Inhalt, sichtbarer Ausdruck dafür, daß über den Interessen der Sippen und Familien die gemeinsame Polis stehe.

### Literaturliste

- K.-J. Hölkeskamp, Schiedsrichter, Gesetzgeber und Gesetzgebung im archaischen Griechenland, Stuttgart 1999.
- R. Koerner, Inschriftliche Gesetze der frühen griechischen Polis, Köln u. a. 1993.
- A. Maffi, Processo di status e rivendicazione in proprietà nel Codice di Gortina: „diadikasia“ o azione delittuale? In: *Dike* 5, 2002, 111–134.
- G. Thür, Gab es ‚Rechtscorpora‘ im archaischen Griechenland?, in: *Kodifizierung und Legitimierung des Rechts in der Antike und im Alten Orient*, hg. v. M. Witte/ M. Th. Fögen, Wiesbaden 2005, 9–27.
- G. Thür, Sachverfolgung und Diebstahl in den griechischen Poleis, in: *Symposium 1999*, hg. v. G. Thür/ F. J. Fernández Nieto, Köln u. a. 2003, 57–96.
- H.J. Wolff, Der Ursprung des gerichtlichen Rechtsstreits bei den Griechen, in: ders., *Beiträge zur Rechtsgeschichte Altgriechenlands und des hellenistisch-römischen Ägypten*, Weimar 1961, 1–90 (Orig.: *Traditio* 4, 1946, 31–85).

---

5 Dem widersprach Kurt Raaflaub in der Diskussion entschieden. Er faßt die homerische Volks- und Heeresversammlung als rund um die redeberechtigten Anführer geschart auf. Aus eigener – gegenüber allenfalls vorzulegenden eindeutigen Quellen freilich unmaßgeblicher – Erfahrung möchte ich festhalten, daß kein militärischer Kommandant mit dem Rücken zur Mannschaft spricht. Der „heilige Kreis“ gibt nur über die Sitzordnung der Geronten Auskunft, nicht aber über deren Plazierung auf der Versammlungsstätte.

6 K.-J. Hölkeskamp, Schiedsrichter, Gesetzgeber und Gesetzgebung im archaischen Griechenland, Stuttgart 1999, 278.